

PariSozial - Förderverein für soziale Arbeit in Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

1. Der Verein trägt den Namen PariSozial - Förderverein für soziale Arbeit in Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein erwirbt unverzüglich nach seiner Gründung die beitragsfreie Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, insbesondere Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und anderen gemeinnützigen Körperschaften, soweit sie Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. sind, zu beschaffen und zu verwalten.
3. Zweck des Vereins ist es ferner, die in § 2 Nr. 2 bezeichneten Organisationen bei der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke i.S. von § 58 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung zu unterstützen. Zweck des Vereins sind darüber hinaus die Konzeption und Durchführung von Fort- und Weiterbildung sowie die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung.
4. Der Verein arbeitet zusammen mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., seinen Mitgliedsorganisationen und insbesondere seinen gemeinnützigen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit dient dem Ziel, die jeweiligen Bedürfnisse der zu fördernden gemeinnützigen Organisationen bestmöglich zu erforschen und die Fördermaßnahmen zum bestmöglichen Nutzen für die wohlfahrtspflegerische Arbeit zu gestalten.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind die Vorstandsmitglieder i.§. des S 26 BGB des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und der/die Landes-Geschäftsführer*in des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Fördermitglied des Vereins ohne Stimmrecht kann darüber hinaus jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Erlöschen der verbandlichen Funktionen des geborenen Mitglieds gem. § 4 Nr. 1
 - durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von vier Wochen nur zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gelegenheit gegeben werden, zu den Ausschließungsgründen Stellung zu nehmen.

4. Im Falle einer rechtlich zulässigen Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform, stehen die aus der Mitgliedschaft erwachsende Rechte ausschließlich dem Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben. Unbeschadet der vorstehenden Mehrheits- und Stimmrechtsregelung ist die Mitgliederversammlung gehalten, grundsätzlich um einstimmige Beschlussfassung bemüht zu sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wegen der engen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. sollen zu Vorstandsmitgliedern möglichst leitende Mitarbeiter*innen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. gewählt werden,
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient er sich soweit dieses möglich ist, der Einrichtungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Unbeschadet der vorstehenden Mehrheits- und Stimmrechtsregelung ist der Vorstand jedoch gehalten, grundsätzlich um einstimmige Beschlussfassung bemüht zu sein.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes i.S. § 26 BGB des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines im § 2 definierten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 13.12.2002

Eingetragen in das Vereinsregister Nr: 3869 Wuppertal,
Amtsgericht Wuppertal am 20. Feb 2003